

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 2/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des stellvertretenden Chefredakteurs Dr. phil. Heinrich W [REDACTED],
G [REDACTED], Gö [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

1. den Zeitungsverleger Theo W [REDACTED], Gö [REDACTED],
D [REDACTED] E [REDACTED] weg [REDACTED],
2. Frau Dr. L [REDACTED] geb. W [REDACTED], Gö [REDACTED]-G [REDACTED],
Hermann-H [REDACTED]-Straße [REDACTED],
3. die Witwe Gina P [REDACTED] geb. W [REDACTED], Gö [REDACTED],
D [REDACTED] E [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte von [REDACTED]
Dres. [REDACTED], K. B [REDACTED],
und E. B [REDACTED], C [REDACTED], T [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 15. Mai 1972 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter Fleck,
Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Tidow

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 14. März 1972
wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das ihm zu Händen seines
Prozeßbevollmächtigten am 21. Januar 1972 zugestellte
Schlußurteil des Landgerichts Göttingen vom 11. Januar 1972
am 9. März 1972 Berufung eingelegt und gleichzeitig bean-
tragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen
der Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag zurückgewiesen,
weil der Beklagte die Fristversäumnis zu vertreten habe.
Zwei Ursachen hätten zur Fristversäumnis geführt: Der mit
der Einlegung der Berufung betraute Anwalt habe fahrlässig
übersehen, daß sein Bürovorsteher die Frist entgegen den
ihm erteilten Weisungen nicht notiert habe, und der erst-
instanzliche Anwalt habe sich nicht vergewissert, ob sein
Auftrag, Berufung einzulegen, ausgeführt worden sei.

- 3 -

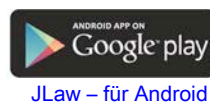
Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verhalten des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zur Fristversäumnis beigetragen hat. Der dem Beklagten nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnende Fehler des mit der Einlegung der Berufung beauftragten Anwalts hat es gerechtfertigt, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es auch einem vielbeschäftigten Anwalt zuzumuten, die ihm zur Bearbeitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegten Handakten darauf zu prüfen, ob sie einen Vermerk über die von ihm angeordnete Notierung der Frist enthalten (BGH LM Nr. 27 zu § 233 (Fc) ZPO; NJW 1971, 2269). Nur dann kann er auch bei einem, wie glaubhaft gemacht worden ist, zuverlässigen Bürovorsteher sicher sein, daß die Frist hinreichend überwacht wird (BGHZ 43, 148). Der mit der Einlegung der Berufung beauftragte Anwalt hat die danach gebotene Sorgfalt nicht gewahrt. Denn als ihm das Schreiben mit dem Auftrag, Berufung einzulegen, erstmals am 16. Februar 1972 vorgelegt wurde, übersah er, daß ein Vermerk über die Notierung der Frist fehlte. Dasselbe wiederholte sich, als ihm das Büro das Schreiben am folgenden Tag erneut als neuen Eingang vorlegte, weil es seiner Anordnung nicht nachgekommen war, eine neue Akte anzulegen und das Schreiben mit dieser wieder vorzulegen.

Die von dem Anwalt zur Wahrung der Berufungsfrist getroffenen anderen Maßnahmen genügten nicht zur Überwachung des Ablaufs der Berufungsfrist. Der Anwalt hat zwar glaubhaft gemacht, er habe am Freitagnachmittag, dem 18. Februar 1972, seiner Sekretärin auf Tonband diktiert,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Eingang des Auftrags zu bestätigen, die Berufungsschrift vorzubereiten und den Ablauf der Frist auf den 21. Februar 1972 zu notieren; das Diktat habe er mit anderen Akten auf den Schreibtisch der Sekretärin gelegt und einen Zettel mit der Aufschrift: "Eilt sehr, Fristablauf!" hinzugefügt. Mit diesen Maßnahmen ersetzte er aber nicht die bislang fehlende Kontrolle des bereits an dem nächsten Arbeitstag drohenden Fristablaufs, sei es durch ihn selbst oder nach einer entsprechenden Unterweisung durch den - nach seinem Vorbringen am Sonnabend im Büro erreichbaren - Bürovorsteher. Sein Fehler bleibt deshalb auch dann ursächlich für die Fristversäumnis, wenn die - wie glaubhaft gemacht worden ist - zuverlässige Sekretärin für ihn unvorhersehbar das Diktat nicht bearbeitet hat.

Einen unabwendbaren Zufall, der die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand nur hätte rechtfertigen können, hat
der Beklagte nach alledem nicht glaubhaft gemacht.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Dr. Tidow